

Muster
Stand 14.06.2010

An (zuständige Wasserbehörde)

Anzeige nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

für private und vergleichbare gewerbliche Heizöllageranlagen in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 16. Sept. 1993 (GVBl. I S. 409)¹, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dez. 2009 (GVBl. I S. 516).

Anzeigepflichtig sind alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen einschließlich Kellertanks mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 Litern.

Eigentümer:

Anschrift:

Betreiber:

Anschrift:

Anlagenstandort:

Gemeinde:

Gemarkung:

Anschrift:

Flur:

Flurstück:

¹ Die Anlagenverordnung (VAwS) und die Verwaltungsvorschrift vom 11. Okt. 2004, StAnz. S. 3233 (Anmerkung: Verwaltungsvorschrift zur Orientierung, durch Fristablauf nicht mehr gültig), sind im Internet unter www.hmuenv.hessen.de ⇒ Umwelt ⇒ Gewässerschutz ⇒ Anlagen- und stoffbezogener Gewässerschutz zu finden

Zulassung:

- Bauartzulassung bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen) DIN-Norm

Schutzgebiet:

- Überschwemmungsgebiet Wasserschutzgebiet
 Trinkwasserschutzgebiet Heilquellenschutzgebiet
 festgesetzt geplant
 Zone I/II Zone III/IIIA Zone IIIB

Hinweis: *Heizöllageranlagen in der Zone III B eines Wasserschutzgebietes werden wie Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten behandelt.*

Rohrleitungen:

- Rohrleitungen oberirdisch Rohrleitungen unterirdisch
 doppelwandig Leckanzeigegerät mit Zulassung
 Saugleitung
 Rohrleitung ist im Schutzrohr/Kanal, in dem auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird, verlegt.

- Material: Kunststoff
 Metall.....
 Sonstiges.....

Sicherheitseinrichtungen:

- Leckanzeigegerät für doppelwandige Tanks/Tanks mit Innenhülle
 Bauartzulassung/bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen) liegt vor

 Grenzwertgeber/Überfüllsicherung
 Bauartzulassung bauaufsichtliche Zulassung (Prüfzeichen)

Sachverständigenprüfung:

Bestimmte Heizöllageranlagen unterliegen gemäß der nachfolgenden Tabelle einer Prüfpflicht durch staatlich anerkannte Sachverständige. Bitte kreuzen Sie an, in wieweit Ihre Anlage betroffen ist:

Prüfpflicht	Prüfpflichtige Lagerbehälter	Betroffen
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l	
	einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 l bis einschließlich 10.000 l bis zum 13.2.2006	
Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l	
Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten, jedoch nicht in Überschwemmungsgebieten	
Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters	alle unterirdischen Heizöllageranlagen, oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1.000 l	

Bei bereits betriebenen Heizöllageranlagen bitte Datum der letzten Sachverständigenprüfung angeben:.....

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des Eigentümers/ Betreibers) _____

Anlage: Lageplan/Grundriss mit Eintragung der Heizöllageranlage